



S A M M E L U R K U N D E

festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen Reihe 40104

GBP 600.000.000,00

Die FMS Wertmanagement, München schuldet dem Inhaber dieser
Sammelurkunde

sechshundert Millionen GBP

Dieser Betrag wird jährlich mit 0,75% vom 06. Mai 2015 einschließlich
(Zinslaufbeginn) bis 06. November 2016 ausschließlich (kalendermäßig
bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 06.05. gzj. (Zinstermine) eines
jeden Jahres, erstmals am 06.05.2016 zu zahlen. Für die jeweils fälligen
Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Schuldverschreibungen sind am 06. November 2016 (kalendermäßig
bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) zur Rückzahlung zum
Nennbetrag fällig.

Für die Schuldverschreibungen gelten die umseitigen Emissionsbe-
dingungen.

Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der
Clearstream Banking AG bestimmt.

München, den 29. April 2015

FMS Wertmanagement

Kontrollunterschrift

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der FMS Wertmanagement, München, (nachstehend die "Emittentin" genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je GBP 100.000,--.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die "Sammelurkunde" genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend "Gläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und eine Kontrollunterschrift der Emittentin oder eines von ihr Beauftragten.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p. a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinstermin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht. Ist ein Zinstermin kein Bankarbeitstag in München, so ist der maßgebliche Zinszahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag. Dies gilt auch dann, wenn der nachfolgende Bankarbeitstag in den nächsten Monat fällt.

Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

- (3) Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperioden, geteilt durch 365.

§ 3 (Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennbetrag zurückgezahlt.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4 (Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5 (Status)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus ungedeckten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin.

§ 6 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse München veröffentlicht.

§ 7 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist München. Erfüllungsort ist Frankfurt/Main.

§ 9 (Sonstiges)

Im übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.